Entwurf

# Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

## Artikel 1
## Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

   „(5) Absatz 4 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterstellt“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.

   b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „[3]Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der in Satz 1 genannten Sitzungen gesetzt wird.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   b)

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung
      1. in einem von der Kommune herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
      2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
      3. im Internet,

      soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“

      bb) Satz 3 wird gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „gedruckte“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „[2]Die Bereitstellung im Internet kann auch als elektronisches amtliches Verkündungsblatt erfolgen; Absatz 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„[3]Die Internetadresse ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.“

cc) Satz 6 wird gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde können auch in dem gedruckten oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises, Verkündungen der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in dem gedruckten oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Samtgemeinde oder auf der Internetseite der Samtgemeinde erfolgen.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „im“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„[4]Der Einwohnerantrag soll eine von der Kommune zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten des Begehrens enthalten.“

b) Es werden folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„[5]Die Kommune erstellt die Kostenübersicht auf Antrag der Vertretungsberechtigten unverzüglich und leitet sie ihnen zu. [6]Die Kostenübersicht muss auch die eventuellen Folgekosten des Begehrens enthalten. [7]Bestehen abweichende Auffassungen über die ermittelte Kostenhöhe oder die Folgekosten, können die Vertretungsberechtigten in der Begründung darauf hinweisen.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Zulassungsverfahrens“ die Worte „oder als Träger von Krankenhäusern oder des Rettungsdienstes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Begründung“ die Worte „und eine von der Kommune zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der begehrten Sachentscheidung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „beabsichtigte“ eingefügt.

cc) Es wird folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„[5]Die Kommune erstellt unverzüglich eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten der begehrten Sachentscheidung und leitet sie den Vertretungsberechtigten zu. [6]Die Kostenübersicht muss auch die eventuellen Folgekosten der begehrten Sachentscheidung enthalten. [7]Bestehen abweichende Auffassungen über die ermittelte Kostenhöhe oder die Folgekosten, können die Vertretungsberechtigten in der Begründung darauf hinweisen."

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „unverzüglich" werden die Worte „nach der Erstellung der Kostenübersicht" eingefügt.

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Ungültig sind auch Eintragungen, die das Datum der Unterschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen."

d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „mit" die Worte „dem Tag" eingefügt.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) [1]Die Vertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid stattfindet. [2]Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) [1]Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Begehren in der gleichen Angelegenheit nicht nur für ein Begehren mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben und das Quorum nach Absatz 3 Satz 3 erreicht worden, so ist das Begehren angenommen, das die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. [2]Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Begehren gleich, so ist dasjenige angenommen, das nach Abzug der auf es entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. [3]Sind die so gebildeten Differenzen gleich, gelten beide Vorlagen als abgelehnt."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohner" die Worte „oder Teile der Einwohnerinnen und Einwohner" eingefügt.

8. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung

„[1]Niemand darf an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden."

b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Soweit die Abgeordneten der Vertretung aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach Satz 3 freigestellt werden müssen, werden ihnen die Zeiten, in denen sie

1. an Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,

2. an Sitzungen, bei denen sie als von der Vertretung bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts (soweit sie für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung erhalten) sowie

3. an Veranstaltungen, bei denen die Vertretung die Teilnahme beschlossen hat oder zu denen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten eingeladen hat,

teilnehmen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, soweit diese in ihrem Arbeitszeitrahmen liegen. [5]Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach Satz 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Abgeordneten nicht überschreiten.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „Ihnen“ ist durch die Worte „Den Abgeordneten“ zu ersetzen.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

e) Satz 6 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Der Verweis „Satz 4“ wird durch den Verweis „Satz 6“ ersetzt.

9. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Schließen sich einzelne Abgeordnete, Fraktionen und Gruppen zu einer Gruppe zusammen, so gehen die einer Fraktion oder Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Rechte auf die Gruppe über.“

10. In § 60 Satz 1 wird das Wort „unparteiisch“ gestrichen.

11. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„[2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [3]Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

cc) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 4 und 5.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Das Komma wird gestrichen und die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „2, 3 und 5“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „3, 5 und 10“ durch die Angabe „4 und 9“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 letzter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Angabe „2, 3, 4, 6 und 8“ durch die Angabe „2, 3, 5 und 7“ ersetzt.

12. § 80 Absatz 10 wird gestrichen.

13. In § 81 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten“ einfügt.

14. § 83 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit

a) seit mindestens fünf Jahren oder

b) nach einer Wiederwahl seit mindestens drei Jahren

innehat.“

15. In § 89 Satz 4 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

16. In § 91 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Mindestzahl beträgt fünf.“
b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hingewiesen und“ eingefügt und das Wort „unparteiisch“ gestrichen.

17. In § 107 Abs. 5 Nr. 2 wird die Verweisung „Abs. 7“ durch die Verweisung „Abs. 8“ ersetzt.

18. In § 108 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für eine weitere Amtszeit“ gestrichen.

19. In § 110 Abs. 5 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

20. § 111 wird wie folgt geändert:

    a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

    „(7) [1]Die Landkreise können für ihre kreisangehörigen Kommunen Kredite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) und Liquiditätskredite (§ 122) aufnehmen und bewirtschaften. [2]Der Landkreis und seine kreisangehörigen Kommunen regeln eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten und Liquiditätskrediten durch den Landkreis und die Verrechnung von Kreditzinsen und Liquiditätskreditzinsen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

    b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

21. In § 128 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3 Nr. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

22. In § 136 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personennahverkehrs“ ein Komma und die Worte „der Wohnraumversorgung“ eingefügt.

23. In § 137 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

24. In § 147 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 111 Abs. 1 und 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 1, 5, 6 und 8“ ersetzt.

25. § 161 Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.

26. In § 176 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „und für Entscheidungen nach § 85 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

27. § 179 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

    „(1) [1]Die Kommune kann auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gemäß § 128 Abs. 4 für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 verzichten. [2]Satz 1 gilt für die Erstellung durch kommunale Anstalten entsprechend.“

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird nach dem Wort „wahrgenommen“ ein Komma und die Worte „wenn der Zweckverband keine eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat“ eingefügt.

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2020 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

   „(4) [1]Werden nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinden Regelungen über die Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen getroffen, so können diese während der Laufzeit des Vertrages bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das betreffende Jahr berücksichtigt werden, sofern dies bei dem für Kommunales zuständigen Ministerium von den Vertragsparteien vorab gemeinsam angezeigt wird. [2]Voraussetzung ist, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag die Berücksichtigung bei der Steuerkraft ausdrücklich vorsieht, mindestens für die Dauer von fünf Jahren geschlossen ist und eine Auseinandersetzungsregelung für Fälle der Steuerrückzahlung enthält. [3]Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird das nach diesem Absatz aufgeteilte Aufkommen mit dem Realsteuerhebesatz berücksichtigt, der für die tatsächlich hebeberechtigte Gemeinde zu berücksichtigen ist.“

2. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden“ gestrichen.

3. In § 17 wird der folgende Satz 3 angefügt:

   „[3]Die Ergebnisse der Volkszählung entfalten hinsichtlich der Demografiefaktoren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 keine Rückwirkung.“

4. In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 14 c Satz 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 14 c Absatz 1 Satz 2“.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl 2004. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53,) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      Die überörtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen, der kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Stellen) obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „privatrechtliche“ die Worte „Unternehmen und“ eingefügt und das Wort „Einrichtungen“ wird das durch Wort „Stellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsbehörde kann Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sowie das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover mit deren Einvernehmen mit der Durchführung der Prüfung der kreis- bzw. regionsangehörigen Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt gegen Kostenerstattung beauftragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Einrichtung die Prüfungsfeststellungen“ durch die Worte „Stelle das Prüfungsergebnis“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Stelle ab, die eine Zusammenfassung über deren wesentlichen Inhalt beinhalten soll.“

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsmitteilung ist unverzüglich der Vertretung der kommunalen Körperschaft, bei Zweckverbänden und beim Regionalverband „Großraum Braunschweig“ der Verbandsversammlung, dem Hauptorgan der kommunalen Stiftung, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung sowie bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 dem entsprechenden Hauptorgan bekannt zu geben“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „prüfende“ werden die Worte „Stellen sowie“ eingefügt.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsplanung“ die Worte „sowie bei der Erstellung des Kommunalberichts“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

      Das Komma wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

   b) Der Buchstabe h) wird gestrichen.

   c) Der bisherige Buchstabe i) wird Buchstabe h)

2. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird die Verweisung „§ 111 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 8“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Finanzmittelbestand“ durch die Worte „die Finanzmittelveränderung“ ersetzt.

4. In § 55 Abs. 3 werden nach Nr. 1.3.1 folgende Nummern eingefügt:

„1.3.1.1 Fehlbeträge aus Sonderregelungen für epidemische Lagen

1.3.1.2 Sonstige Fehlbeträge aus Vorjahren“

Artikel 6

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 12 *[Streichung des § 80 Abs. 10 NKomVG]* am 16. April 2021 und Artikel 3 Nummer 1 zum 01.01.2021 in Kraft.